



Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger

# Anlassgesetze: Auge um Auge war gestern!

**D**ie tragische Messerattacke eines Asylwerbers auf den Leiter einer Behörde in Dornbirn ist zu verurteilen. Die aktuelle politische Debatte im Anschluss aber auch. Oft lohnt sich ein Blick zurück - und aktuell ein Nachdenkprozess zur Anlassgesetzgebung. Die Zeiten, wo abseits eines Rechtsstaats Vergehen nach dem babylonischen „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ vergolten wurden, sind vorbei. Der Innenminister plant, gefährliche Asylwerber künftig in „Sicherungshaft“ zu nehmen. Sicherungshaft erfordert eine Abwägung zwischen dem Grundrecht auf Freiheit und dem Grundrecht auf körperliche Integrität, Änderungen dieser Parameter bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Der nötige Zwei-Drittel-Beschluss im Nationalrat ist unsicher, weil die Gesetzeslage mitunter keine Verschärfung braucht, weil bestehende Regeln besser ausgeschöpft werden könnten.

Worum sich die politische Debatte dreht, ist neben der Forderung zu mehr Sicherheit in Österreich die Frage nach zulässigen Fällen, die so genannte Ad-Hoc-Gesetze rechtfertigen. Beeinflusst durch die Medien haben sich zwei Lager gebildet: Jene die sagen, es muss sofort ein Gesetz her, um zukünftige Fälle zu vermeiden. Und jene die meinen, dass tragische Einzelfälle nicht zu einer Ad-Hoc-Gesetzgebung führen dürfen. Diese lässt aufgrund verkürzter Begutachtungsfristen wichtige Eckpunkte der Rechtsstaatlichkeit außer Acht. Im konkreten Fall müsste für eine schärfere Sicherheitsverwahrung ein Bundes-Verfassungsgesetz geändert werden.

Die Rechtsanwaltschaft sieht Anlassgesetzgebungen im Verfassungsrang äußert kritisch. Ist diese Regel einmal festgeschrieben, bedarf es wieder einer Zwei-Drittel-Mehrheit, um gesetzte Schritte zurückzunehmen. Das Prinzip der Gewaltentrennung und somit die Basis für Rechtsstaatlichkeit in Österreich veranlasst den Präsidenten der RAK Wien, Anlassgesetze abzulehnen. Denn auch Gewaltverbrechen rechtfertigen keine politische Instrumentalisierung.

Jeder Gesetzgebungsprozess muss unter Abwägung der Auswirkungen und unter Miteinbeziehung von Experten abseits öffentlicher Emotionen erfolgen. Stimmungsmache ist kein Teil eines demokratischen Gesetzgebungsprozesses. Auge um Auge war gestern.